



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

26. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 03.08.2017

10 / 2017

Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 20.07.2017, welcher im Versammlungsraum der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Nichtöffentlicher Teil:

TOP 7:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Verkauf des Flurstückes 209 der Flur 1 in der Gemarkung Altes Lager (**Beschluss-Nr. HAS 32/07/17**).

TOP 8:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Herz Heizungsbau GmbH, Große Straße 120, 14913 Jüterbog mit der Ausführung der Arbeiten für das Bauvorhaben: Heizungs-umstellung KITA „Lalido“ Langenlippsdorf zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 33/07/17**).

TOP 9:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Vergabe eines Kommunaldarlehens im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 (**Beschluss-Nr. HAS 34/07/17**).

TOP 10.1:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Gerüstbau Armin Stark, Kaltenborn 20, 14913 Niedergörsdorf mit der Ausführung der Arbeiten für das Bauvorhaben: Erweiterung „Thomas-Müntzer-Grundschule“ Blönsdorf, Los 1 – Gerüstbau zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 35/07/17**).

TOP 10.2:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Bauunternehmung Axien GmbH, Gehmener Straße 21, 06925 Annaburg, OT Axien mit der Ausführung der Arbeiten für das Bauvorhaben: Erweiterung „Thomas-Müntzer-Grundschule“ Blönsdorf – Los 2 – Bauhauptgewerk zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 36/07/17**).

TOP 10.3:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma V & D Dachbau GmbH, Bertold-Brecht-Straße 12, 06866 Wittenberg/Piesteritz mit der Ausführung der Arbeiten für das Bauvorhaben: Erweiterung „Thomas-Müntzer-Grundschule“ Blönsdorf, Los 3 – Dachdecker zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 37/07/17**).

TOP 10.4:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Frank Hinrichs, Edelstraße 7, 14547 Beelitz mit der Ausführung der Arbeiten für das Bauvorhaben: Erweiterung „Thomas-Müntzer-Grundschule“ Blönsdorf, Los 4 – Fassadenelemente zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 38/07/17**).

TOP 11.1:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma SIK-Holzgestaltungs GmbH, Langenlippsdorf 54 a, 14913 Niedergörsdorf mit der Ausführung der Arbeiten für das Bauvorhaben: Erweiterung „Thomas-Müntzer-Grundschule“ Blönsdorf, Los 1a – Spielgeräte zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 39/07/17**).

TOP 11.2:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Tietze Trockenbau, Haus- und Gartenservice, Kaltenborn 4, 14913 Niedergörsdorf mit der Ausführung der Arbeiten für das Bauvorhaben: „Thomas-Müntzer-Grundschule“ Blönsdorf, Los 2a – Außenpodest zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 40/07/17**).

TOP 12:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Koch & Koch GbR, Dennewitz 28, 14913 Niedergörsdorf mit der Ausführung der Arbeiten für das Bauvorhaben: Vergabe von Bauleistungen zur Umstellung der Innenbeleuchtung in der Grundschule „Thomas Müntzer“ auf energiesparende LED-Technik zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 41/07/17**).

Bekanntmachungen der Abstimmungsleiterin

Gemeinde Niedergörsdorf
Stimmkreis 24 – Teltow-Fläming II

31.07.2017

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“

Die Vertreter der Volksinitiative „Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

29. August 2017 bis zum 28. Februar 2018

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **28. Februar 2018**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 1. März 2002 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in dem folgenden Eintragsraum der Abstimmungsbehörde bis Mittwoch, den 28. Februar 2018, 16.00 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragsstellen	Eintragszeiten
1	Gemeinde Niedergörsdorf Einwohnermeldeamt Dorfstraße 14 f 14913 Niedergörsdorf	Mo 08.30 - 12.00 Uhr Di 08.30 - 12.00 Uhr / 13.00 - 16.00 Uhr Do 08.30 - 12.00 Uhr / 13.00 - 18.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, wer-

den von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg). Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 28. Februar 2018, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“

Wir, die Unterzeichner dieser Volksinitiative, wollen, dass unsere Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben, um Bürgernähe zu gewährleisten.

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Beschluss des Landtags Brandenburg vom 13. Juli 2016 (Drucksache 6/4528-B - Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019) wird hiermit aufgehoben.
- II. Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und die Landeshauptstadt Potsdam bleiben in ihrem Bestand erhalten. Gebietsänderungen oder Einkreisungen sollen nicht gegen den Willen der bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte vollzogen werden.

- III. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Konzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen mittels interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich der dazu erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Hans Lange Glöveziner Straße 1 19357 Karstädt OT Premslin Prignitz	Marek Wöller-Beetz Badestraße 17 17291 Prenzlau Uckermark
Bernd Albers Falkenstraße 26b 14532 Stahnsdorf Potsdam-Mittelmark	Klaus Rocher Kurze Straße 1 15834 Rangsdorf OT Groß Machnow Teltow-Fläming
Dr. Dietlind Tiemann Neue Weinberge 21 14776 Brandenburg an der Havel	Holger Kelch Virchowstraße 7 03044 Cottbus
Hans-Peter Goetz Wiesenstraße 17 14513 Teltow Potsdam-Mittelmark	Olaf Klempert Fürstenwalder Straße 1 15848 Rietz-Neuendorf Oder-Spree
Michael Oecknigk Palombinistraße 30 04916 Herzberg (Elster) Elbe-Elster	Daniel Mende Wahrenbrücker Straße 2a 03253 Schönborn Elbe-Elster

Niedergörsdorf, 31.07.2017

Schütze (Dienstsiegel)
Abstimmungsleiterin

Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf sowie in Altes Lager im „JUMP“ (Eichenweg) aus.

Herausgeber:
Gemeinde Niedergörsdorf, Der Bürgermeister, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:
Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:
Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf
Auflage: 100 Exemplare
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.
Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.